

in Ergänzung der Motive seiner angefochtenen Schlußnahme, daß solche Verhältnisse gerade bei den Rekurrenten vorlägen, indem er ausführt, daß deren Pächter faktisch nur Mittelpersonen seien, um ihnen, unter fremdem Namen, den eigenen Weiterbetrieb der bisherigen Wirtschaft zu ermöglichen. Es fragt sich somit nur, ob auch diese spezielle Annahme des Regierungsrates als verfassungswidrig in dem in Rede stehenden Sinne der Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit zu betrachten sei. Dies ist jedoch zu verneinen. Denn aus dem im Protokollauszug enthaltenen und der angefochtenen Schlußnahme zu Grunde liegenden Tatbestand geht hervor, daß von den dort aufgeführten zwölf Rekurrenten (über den Rekurrenten Notar Oswald in Adorf geben allerdings die Akten in dieser Hinsicht, außer der auch ihn umfassenden allgemeinen Ausführung der Rekursantwort, keine Auskunft, so daß das hier gesagte für ihn nur hypothetisch gelten kann) ihre Wirtschaften verpachtet haben: vier an einen Sohn, einer an eine Tochter, einer an einen Schwager, einer an einen ledigen Neffen, ein Friedensrichter an seinen Weibel, endlich drei an anderweitige Drittpersonen, wobei jedoch Bureau und Wohnung des Beamten in demselben Hause mit der Wirtschaft bleiben sollen. Danach aber hat bei den in Frage stehenden Pachtverhältnissen der Beamte zufolge der nahen Beziehung seiner Person oder seines Amtslokals mit dem Wirtschaftsbetriebe auf diesen nach allgemeiner Lebenserfahrung zweifellos einen wesentlichen Einfluß im Sinne des Fortbestehens der mehrerwähnten Umstände, derart, daß die Annahme, eine Pachtübertragung unter solchen Umständen sei mit dem Sinn und Geiste des Gesetzes vom 21. Mai 1900 nicht vereinbar, indem sie tatsächlich, in ihren Wirkungen, dem Betreibenlassen der Wirtschaft auf eigene Rechnung gleichkomme und eine bloße Umgehung des Gesetzes bezwecke, jedenfalls nicht als willkürlich bezeichnet werden kann. Folglich muß die Beschwerde der Rekurrenten trotz der Berechtigung ihrer grundsätzlichen Kritik der angefochtenen Schlußnahme abgewiesen werden; —

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der vorstehenden Motive abgewiesen.

35. Urteil vom 25. April 1906 in Sachen Eisenhut-Rigassi gegen Möller.

Arrest: Ort der Arrestlegung. Rechtsmittel des Schuldners; Art. 52, 272, 279, 278 SchKG.

Das Bundesgericht hat,

da sich aus den Akten ergeben:

A. Durch Urteil des Bundesgerichts (I. Abteilung) vom 27. Februar 1903* wurde dem Rekurrenten Konrad Eisenhut-Rigassi in Herisau, in dessen 1892 bis 1894 durchgeführtem Konkurs der Rekursbeklagte, Fabrikant J. J. Möller in Recker-Mogelsberg, mit einer Forderung von 4042 Fr. 84 Cts. zu Verlust gekommen war, ein Guthaben an Joh. Rohner in Nebstein im Kapitalbetrage von 7609 Fr. 85 Cts. zugesprochen. Auf dieses Guthaben wirkte nun der Rekursbeklagte am 17. März 1903 für seine Verlustforderung in Nebstein einen Arrest aus. In der Folge wurde der Schuldner Rohner, welchen der Rekurrent betreiben ließ, durch Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidenten des Oberrheintals vom 3. April 1903 verhalten, seine ganze Schuldsomme, auf der auch noch ein weiterer Arrest lag, an das Betreibungsamt Nebstein, wo sie einstweilen arrestiert bleiben sollte, einzubezahlen und kam dieser Zahlungspflicht in der Weise nach, daß er die St. Galler Handelsbank anwies, die Summe dem Betreibungsamte auszurichten, worauf jedoch dieses letztere sie, in Genärtigung des Austrags der Ansprüche hierauf, auf seinen Namen bei der Bank zinstragend angelegt ließ. Inzwischen hatte der Rekursbeklagte zur Realisierung seines Arrestes gemäß Art. 278 SchKG für seine Verlustforderung gegen den Rekurrenten Betreibung, und auf dessen Rechtsvorschlag sodann beim Bezirksgericht des Oberrheintales Klage erhoben. Dieser Prozeß, in welchem der Rekurrent die eingeklagte Forderung zwar anerkannte, jedoch ihre Vollstreckbarkeit gestützt auf Art. 265 Abs. 2 SchKG mit dem Einwande bestritt, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, indem er sein Guthaben an Rohner bereits vor seinem

* AS 29 II Nr. 15 S. 104 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

gerichtlichen Zuspruche an seine Ehefrau abgetreten gehabt habe, wurde — letztinstanzlich durch Urteil des st. gallischen Kantonsgerichts vom 7. September 1903, auf dessen Anfechtung im Wege der Berufung das Bundesgericht durch Entscheid vom 17. Oktober 1903* nicht eintrat — zu Gunsten des Klägers (Rekursbeklagten) entschieden. Hierauf führte der Rekursbeklagte seine Vertreibung weiter, indem er, nach zunächst unrichtigem Vorgehen auf dem Wege des Pfändungsverfahrens, im Mai 1904 die Konkursandrohung erwirkte und sodann, nach Abweisung einer vom Rekurrenten hiegegen bei den Aufsichtsbehörden erhobenen Beschwerde, am 21. Oktober 1904 das Konkursbegehren stellte. Der Rekurrent aber hatte inzwischen mit der Behauptung, daß der Arrest des Rekursbeklagten gemäß Art. 278 Abs. 4 SchKG dahingefallen sei, vom Betreibungsamte Rebstein Herausgabe des verarrestierten Forderungsbetrages verlangt und gegen die ablehnende Verfügung des Betreibungsamtes eine weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörden gerichtet, wobei er zur Begründung seines Standpunktes nachträglich (vor den beiden obern Instanzen) wesentlich geltend machte, daß der Rekursbeklagte die Arrestbetreibung durch verspätete Stellung des Konkursbegehrens im Sinne des Art. 166 Abs. 2 SchKG habe erlöschen lassen. Dieses Argument wurde in letzter Instanz von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gutgeheißen, und es wurde daher durch deren Entscheid vom 19. November 1904** das Betreibungsamt Rebstein angewiesen, das freigewordene Arrestobjekt dem Rekurrenten seinem Begehren gemäß herauszugeben. Allein am gleichen Tage wirkte der Rekursbeklagte — da er sich vom genannten Entscheide des Bundesgerichts telegraphisch hatte in Kenntnis setzen lassen — für seine Verlustforderung nebst erlautenen Kosten in St. Gallen einen neuen Arrest aus an dem „Depositum des Betreibungsamtes Rebstein auf der St. Galler Handelsbank zu Gunsten des Schuldners“ (des Rekurrenten) und leitete hierauf, ebenfalls in St. Gallen, gemäß Art. 278 SchKG wiederum Betreibung ein. Der Rekurrent erhob Rechtsvorschlag,

* AS 29 II Nr. 89 S. 736 ff. = Sep.-Ausg. 6 Nr. 83 S. 334 f.

** AS 30 I Nr. 133 S. 780 ff. = Sep.-Ausg. 7 Nr. 76 S. 350 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

unter Berufung auf Art. 265 Abs. 2 SchKG und Bestreitung jeder Schuld- und Zahlungspflicht und beschwerte sich gleichzeitig, am 1. Dezember 1904, beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen gestützt auf Jägers Kommentar zum SchKG, Anm. 2 zu Art. 46, wegen Verreibung am unrichtigen Ort, da er leider nicht in der glücklichen Lage sei, irgend welches Guthaben an der St. Galler Handelsbank zu besitzen. Der Gerichtspräsident antwortete ihm jedoch umgehend (am 1. Dezember 1904), die Vertreibung sei, weil auf den noch nicht aufgehobenen Arrest gestützt, am richtigen Orte geführt; ob er ein Guthaben an der Handelsbank habe oder nicht, werde sich herausstellen, auf seine Behauptungen komme es nicht an, — und der Rekurrent zog diesen Entscheid nicht weiter. Dagegen hatte er schon am 23. November 1904 nach Maßgabe des Art. 279 SchKG beim Bezirksgericht St. Gallen eine Arrestaufhebungsklage eingeleitet, worin er, um das Fehlen der Voraussetzungen zur Bewilligung des angefochtenen Arrestes darzutun, einerseits die Existenz des Verlustscheinsduplikates, auf das der Rekursbeklagte sich im ganzen bisherigen Verfahren gestützt hatte, bestritt, und anderseits, wie nachher auch in der genannten Beschwerde an das Gerichtspräsidium, den Einwand vorbrachte, daß er bei der Handelsbank in St. Gallen kein Guthaben besitze, das mit Arrest belegt werden könnte. Durch Urteil vom 31. Januar 1905 wies das Bezirksgericht St. Gallen die Klage ab, mit der Begründung, der Einwand des fehlenden Guthabens des Klägers (Rekurrenten) bei der Handelsbank, und damit der Unzuständigkeit der Arrestbehörde St. Gallen, sei in diesem Verfahren, das nur den Entscheid über das Vorliegen des Arrestgrundes zum Gegenstand habe, nicht zu prüfen; der streitige Arrestgrund, die Existenz der Verlustforderung des Rekursbeklagten, aber sei durch die Akten ausgewiesen. Vor Kantonsgericht des Kantons St. Gallen, an das er appellierte, anerkannte der Kläger die Gültigkeit des Arrestes mit Bezug auf den Arrestgrund, verlangte jedoch Abänderung des Kostenpruches und Aufhebung einer ihm vom Bezirksgericht auferlegten Trölbüße, worauf das Kantonsgericht am 20. März 1905 in der Hauptsache ohne neue Begründung erkannte: Der Kläger werde bei der Anerkennung des Arrestgrundes befähigt; die Arrestaufhebungsklage bleibe abgewiesen.

In der Folge machte anderseits der Rekursbeklagte gegenüber dem Rechtsvorschlage des Rekurrenten seine Verlustforderung mit Verzicht vom 3. April 1905 wiederum, diesmal in St. Gallen, gerichtlich geltend. Dieser Klage gegenüber erhob der Rekurrent die „Uneinlässigkeitsvorfrage“, indem er einwendete, das Gericht in St. Gallen sei zur Beurteilung der Klage nicht zuständig; denn das verarrestierte Guthaben bei der St. Galler Handelsbank gehöre nicht ihm, sondern dem Betreibungsamte Rebstein; er habe lediglich eine Forderung in seinem Betrage an dieses Betreibungsamt als Drittschuldner; folglich hätte der Arrest richtigerweise an dessen Wohnorte, in Rebstein, gelegt werden sollen und sei die vorliegende Klage gemäß Art. 50 des st. gallischen Gesetzes betr. die Zivilrechtspflege im dortigen Bezirke (Oberrheintal) anzuheben. Die beiden kantonalen Instanzen verwarfen diese Inkompetenzeinrede, das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen durch Vorentscheid vom 8. September 1905, wesentlich mit der Begründung: Die Frage, ob der streitige Arrest am richtigen Orte gelegt worden sei, unterstehe nicht der Kompetenz der Gerichte. Der Beklagte (Rekurrent) hätte, sofern trotz dem Wortlaute des Art. 279 Abs. 1 SchKG, wonach der Arrestbefehl nur mit Bezug auf den Arrestgrund anfechtbar sei, darüber, an welchem Orte der Arrestgegenstand sich befinde, überhaupt rechtlich ein Streit zulässig sein sollte, seinen Standpunkt höchstens bei den Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs geltend machen können, gestützt auf den Umstand, daß der Arrest seine Bedeutung nur behalte, wenn für die dadurch zu sichernde Forderung Betreibung angehoben werde, und daß diese Betreibung nach Art. 52 SchKG anzuheben sei am Orte, wo der Arrestgegenstand sich befinde. Denn in der Betreibung hätte der Beklagte (Rekurrent) auf dem Wege der Beschwerde die Einwendung erheben können, daß sich der Arrestgegenstand nicht in St. Gallen, sondern in Rebstein befinde und daß folglich auch der Betreibungsort nur hier, nicht in St. Gallen, gesetzlich begründet sei. Nun habe aber der Beklagte (Rekurrent) unterlassen, die in dieser Hinsicht erstinstanzlich angehobene, jedoch abgewiesene Beschwerde innert gesetzlicher Frist an die obere Instanz zu ziehen. Folglich hätten Arrest- und Betreibungsort als rechtskräftig und anerkannt zu gelten und

könnten im vorliegenden, gemäß Art. 278 über die durch den Arrest zu sichernde Forderung geführten Prozesse nicht nochmals nachgeprüft werden. Mit ihnen stehe aber auch der Ort, wo sich der Arrestgegenstand befinde, fest. Somit seien in St. Gallen die Voraussetzungen der einschlägigen Gerichtsstandsbestimmung des Art. 50 Zivilrechtspflegegesetz gegeben, wonach Streitigkeiten über Forderungen, für welche ein Arrest erkannt wurde, da zu behandeln sind, wo das arrestierte Gut oder der größere Teil desselben sich befindet. Denn bei Schaffung dieses besondern, im SchKG bekanntlich nicht geregelten, sondern den kantonalen Prozeßgesetzen zur Regelung überlassenen Gerichtsstandes, welcher in der Hauptsache mit Satz 1 des Art. 52 SchKG übereinstimme, habe der st. gallische Gesetzgeber ganz selbstverständlich nicht die Meinung gehabt, dem Richter die Nachprüfung zu überbinden, ob der Arrest auch von der örtlich zuständigen Arrestbehörde verfügt und vollzogen worden sei, oder ob die betreffende Klage nicht an einem andern Orte, als dem von der Arrestbehörde angenommenen Arrestorte anzuheben sei; eine solche Nachprüfung könnte ja nur zu allerlei Schikanen benutzt werden, ohne ihrerseits einem schutzwürdigen Interesse zu dienen. Daß Art. 59 BB dieser Kompetenzordnung nicht entgegenstehe, bedürfe nach der bundesgerichtlichen Praxis (Bürchard, Komm. z. BB S. 621/622 und NS 29 I S. 434) keiner weiteren Erörterung.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Kantonsgerichts hat nun C. Eisenhut-Rigassi rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf Verletzung des Art. 4 BB das Begehren gestellt, es sei jener Entscheid in dem Sinne aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen, daß der Gerichtsstand St. Gallen für die streitige Klage des Rekursbeklagten Möller als gesetzlich nicht begründet erklärt werde. Die Rekursbegründung geht kurzgefaßt dahin: Die Gerichtsstandsbestimmung des Art. 50 des st. gallischen Zivilrechtspflegegesetzes könne ganz selbstverständlich nur dann Anwendung finden, wenn der Arrest am richtigen Orte erkannt worden sei. Dies aber sei hier nicht der Fall; denn bei einem Betreibungsamt einbezahlte Gelder könnten eventuell nur am Orte dieses Betreibungsamtes, dagegen keineswegs am

Orte der Depositionsanstalt, und noch viel weniger am Orte eines Gelddienstes, bei welchem das Betreibungsamt sie, in Missachtung des Art. 9 SchRG, auf seinen Namen in Kontokorrent einzutragen angelegt habe, arretiert werden. Vorliegend sei durch die Zahlungsleistung des Schuldners Rohner an das Betreibungsamt Rebsheim dieses als Schuldner an Stelle Rohners getreten, andererseits aber sei es durch seine Anlage des Geldes Gläubiger der St. Galler Handelsbank geworden. Das Betreibungsamt habe auch tatsächlich entsprechend gehandelt, insbesondere habe es sich ausdrücklich als Drittschuldner bekannt durch seine Erklärung an den Rekurrenten vom 29. Juni 1904 (auf dessen Verlangen der Auszahlung des arretierten Geldes), es werde ihm dasselbe nur ausbezahlt, wenn es hierzu Weisung vom Richter erhalte, wobei es dann trotzdem der Weisung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 19. November 1904 nicht nachgekommen sei. Die Behauptung des Rekursbeklagten Möller, es sei der Handelsbank angezeigt worden, daß das Geld für den Rekurrenten bzw. für seinen Arrestgläubiger deponiert werde, erweise sich auf Grund des Aktenmaterials als Unwahrheit; das Geld sei überhaupt nicht deponiert, sondern eben auf den Namen des Betreibungsamtes in Kontokorrent angelegt gewesen. Die Rechtsauffassung des Kantonsgerichts nun, daß die Frage, ob die Arrestbehörde St. Gallen zur Bewilligung des Arrestes vom 19. November 1904 kompetent gewesen sei, nicht der Prüfung durch die Gerichte, sondern höchstens durch die Aufsichtsbehörden unterstehe und daß er, der Rekurrent, daher seine Beschwerde bei diesen letztern hätte weiterziehen sollen, könne er absolut nicht teilen: Das Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen habe auf seine Beschwerde vom 1. Dezember 1904 ganz richtig geantwortet, daß die Betreibung wegen des Arrestes am richtigen Orte aufgehoben sei, und mit der weiteren Bemerkung, ob sein Guthaben bei der Handelsbank bestehe, werde sich herausstellen, in durchaus korrekter Weise zu erkennen gegeben, daß die Frage des Guthabens, und damit ganz selbstverständlich auch die Frage, ob der Arrest vom 19. November 1904 am richtigen Ort erkannt worden sei, im nachfolgenden Prozeßverfahren der richterlichen Beurteilung unterliege. Sei aber nach dem gesagten die Arrest-

behörde in St. Gallen zur Bewilligung des streitigen Arrestes nicht kompetent gewesen, so sei auch der Gerichtsstand St. Gallen für die vorliegende Klage, die sich ausdrücklich nur auf jenen Arrest stütze, gesetzlich nicht begründet, und es bedeute eine verfassungswidrige Willkür, wenn ihm, dem Rekurrenten, dieser Gerichtsstand aufgedrängt werde.

C. Der Rekursbeklagte Möller hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Seine Argumentation ist, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat sich gegenüber dem Rekurse auf die Bemerkung beschränkt, es handle an der in seinem Entscheide vertretenen Auffassung fest; wenn der Rekurrent annehme, daß der Arrest nicht von der örtlich zuständigen Behörde erlassen worden sei und daß daher eine Überschreitung der Amtsgewalt vorliege, so hätte er hiegegen den staatsrechtlichen Rekurs ergreifen oder nach Art. 336 des kantonalen Zivilprozesses eine „Beschwerde über Mißbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt“ an die Rekurskommission des Kantonsgerichts einreichen sollen; —

in Erwägung:

1. Das Begehren des Rekurses zielt auf die Feststellung ab, es sei in dem zwischen den Parteien vor Bezirksgericht St. Gallen pendenden Prozesse, in welchem der Rekursbeklagte eine durch Arrest gesicherte Forderung an den Rekurrenten nach Maßgabe des Art. 278 SchRG gerichtlich geltend macht, die Frage zu prüfen, ob der die Forderung sichernde Arrest am richtigen Orte gelegt worden sei, und es habe das Bezirksgericht St. Gallen, weil diese Frage zu verneinen sei, die Klage des Rekursbeklagten auf Grund des Art. 50 st. gall. ZPD wegen örtlicher Unzuständigkeit von der Hand zu weisen. Gegenstand der Anfechtung des Rekurrenten bildet somit der vom Rekursbeklagten am 19. November 1904 in St. Gallen erwirkte Arrest, und zwar im Hinblick auf den Ort des Arrestschlags. Über diese Anfechtung nun ist allgemein, an Hand der gesetzlichen Ordnung des betreibungsrechtlichen Instituts des Arrestes, zu bemerken: Nach dem System des SchRG stehen dem Arrestschuldner, d. h. dem Schuldner der durch den Arrest gesicherten Forderung, gegenüber dem Versuche

des Gläubigers, seine Forderung auf dem Wege des Arrestes zu realisieren, zwei Rechtsmittel zu Gebote. Einerseits verleiht ihm Art. 279 Abs. 2 SchRG das direkte Recht, vermittelt der Arrestaufhebungsfrage beim Gericht des Arrestortes den Arrestgrund zu bestreiten. Andererseits aber ermöglicht ihm der Umstand, daß zur Aufrechterhaltung des Arrestes, welcher nach Art. 272 SchRG von der Behörde des Ortes, wo das zu arrestierende Vermögensobjekt sich befindet, verhängt wird, gemäß Art. 278 die Anhebung und Durchführung einer Betreibung, und zwar nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 52 SchRG ebenfalls an dem durch Art. 272 vorgesehenen Orte, erforderlich ist, noch eine indirekte Anfechtung des Arrestes; dies insofern, als der Arrestschuldner das Recht hat, in diesem Betreibungsverfahren wegen angeblicher Verletzung des Art. 52 SchRG, die zugleich auch eine Verletzung des Art. 272 ibidem involviert, bei den betreibungsbrechtlichen Aufsichtsbehörden Beschwerde zu führen und so — wie das Kantonsgericht zutreffend annimmt — gerade die hier streitige Frage des Arrestortes zu rechtlicher Entscheidung zu bringen. Diese beiden Rechtsmittel haben also nach Anlaß und Inhalt Bezug auf das Arrestverfahren. Im Gegensatz hiezu aber steht die gerichtliche Klage des Art. 278 SchRG inhaltlich mit dem Arreste in keinem Zusammenhang; denn sie hat zum Gegenstande das materielle Rechtsverhältnis zwischen dem Arrestschuldner und dem Arrestgläubiger, die Forderung dieses letztern als solche, und wird durch das Arrestverfahren nur dadurch berührt, daß dieses die äußere Veranlassung ihrer Anhebung bildet. Deshalb ist ihr auch ein besonderer, dem Arrestverfahren angepaßter Gerichtsstand keineswegs wesentlich, vielmehr gelten für sie die gewöhnlichen Gerichtsstandsregeln des kantonalen Prozeßrechts, soweit die Kantone nicht, was ihnen nach feststehender Praxis, auf die der angefochtene Entscheid in sine zutreffend verweist, bundesrechtlich freisteht, einen solchen anderweitigen Gerichtsstand festsetzen, wie dies speziell St. Gallen in Art. 50 seines Zivilrechtspflegegesetzes faktisch getan hat. Somit erscheint die Auffassung des st. gallischen Kantonsgerichts, daß der Richter bei Klagen nach Art. 278 SchRG die Rechtsgültigkeit des Arrestschlags nicht zu prüfen habe, daß die zugehörige Gerichtsstandsbestimmung des Art. 150

leg. cit., wenn sie von Forderungen spricht, „für welche ein Arrest erkannt wurde“, gegenteils die Rechtsgültigkeit desselben voraussetze, wie namentlich die Vernehmlassung des Rekursbeklagten Müller hervorhebt, nicht nur nicht als willkürlich und deshalb gegen Art. 4 BV verstößend, sondern überhaupt als schlechterdings unanfechtbar. Und auch die Annahme des Kantonsgerichts, daß die fragliche Voraussetzung des Art. 50 leg. cit. im vorliegenden Falle zutrefte, daß also der rechtsgültige Bestand des Arrestschlags vom 19. November 1904 in St. Gallen allgemein und speziell hinsichtlich des Arrestortes bereits feststehe, verdient den Vorwurf der Willkür und Verfassungswidrigkeit keineswegs. In der Tat erweist sich die Einrede des örtlich unrichtigen Arrestschlags vorliegend als auf jeden Fall bereits rechtskräftig abgetan, sei es, daß sie — wie das Kantonsgericht annimmt — nur auf dem Wege der erwähnten betreibungsbrechtlichen Beschwerde, oder aber — wie der Rekursbeklagte Möller nicht auszuschließen scheint — auch auf demjenigen der gerichtlichen Arrestaufhebungsfrage rechtswirksam hätte zur Geltung gebracht werden können, was dahin gestellt bleiben mag. Denn von diesen beiden Rechtsmitteln hat der Rekurrent unter Vorbringung der Einrede tatsächlich Gebrauch gemacht; die beiden Verfahren haben jedoch vor Anhebung der heutigen Klage ihre Erledigung gefunden: dasjenige der Beschwerde durch den abweisenden, vom Rekurrenten nicht weitergezogenen Bescheid des Gerichtspräsidiums St. Gallen vom 1. Dezember 1904, und der Arrestaufhebungsprozeß durch Anerkennung des Arrestgrundes seitens des Rekurrenten vor Kantonsgericht und nicht ausdrückliche Wiederaufnahme der streitigen Einrede gegenüber ihrem Ausschluß durch die Motive der ersten Instanz.

2. Ist die formelle Abweisung der „Uneinlässigkeitsvorfrage“ des Rekurrenten durch das Kantonsgericht nach dem gesagten nicht zu beanstanden, so bedarf dieselbe der Prüfung auf ihre materielle Begründetheit nicht. Immerhin mag in dieser Hinsicht bemerkt sein, daß die Argumentation des Rekurses zur Anfechtung des Arrestschlags in St. Gallen ganz offenbar haltlos ist. Denn wie der Rekursbeklagte Möller zutreffend ausführen läßt, handelt es sich bei der Anlage des arrestierten Geldbetrages seitens des Be-

treibungsamtes Keststein bei der St. Galler Handelsbank zweifellos um ein verzinsliches Depositum (Art. 475 Abs. 2 OR) zu (späterer) Verfügung des gerichtlich festgestellten Anspruchsberechtigten. Dies ergibt sich nicht nur mit aller Deutlichkeit aus den bei den Akten liegenden wiederholten Erklärungen des Betreibungsamts — diejenige gegenüber dem Rekurrenten vom 29. Juni 1904 entspricht durchaus diesem Standpunkte —, sondern der Rekurrent hat denselben bei seiner Erwirkung teilweiser Aushändigung des Geldes durch die Aufsichtsbehörden und nach der Formulierung der Bindationsklage seiner Frau selbst anerkannt. Wenn nun danach auch das Betreibungsamt der Bank gegenüber als der formell verfügungsberechtigte Gläubiger erscheint, so qualifiziert sich doch das Verhältnis des Betreibungsamts zum Rekurrenten als Gläubiger der durch den deponierten Geldbetrag getilgten Schuld keineswegs als ein privatrechtliches Forderungsverhältnis. Das Betreibungsamt ist nicht, wie der Rekurrent behauptet, an Stelle des befreiten früheren Schuldners Kohnen getreten; denn der Betreibungsbeamte haftet als solcher dem Gläubiger einer bei ihm einbezahlten Forderung nicht aus privatrechtlichem Forderungstitel, sondern auf Grund seiner amtlichen Stellung, und seine fragliche Anlage des Geldes hat dieselbe Bedeutung, wie dessen Hinterlegung bei der hierfür gesetzlich bezeichneten Anstalt, mit dem alleinigen Unterschied, daß der Beamte wegen der Benutzung eines anderweitigen Geldinstitutes für einen hieraus resultierenden Verlust nach Maßgabe des Art. 5 SchRG dem Geschädigten haftbar wäre. Somit aber bildet den Arrestgegenstand nicht eine beim Betreibungsamt als Schuldner gelegene Forderung, sondern das in St. Gallen liegende Geld als solches; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**36. Urteil vom 27. Juni 1906 in Sachen
Eisenhut-Rigassi und Genossen gegen Bodenmann
und Obergericht Appenzell A.-Rh.**

Art. 36 SchKG. Willkürliche Auslegung?

Das Bundesgericht hat,

nach Einsicht

a) der Rekurschrift vom 14. Mai 1906, worin über das Urteil des Obergerichts Appenzell A.-Rh. vom 23. April 1906 in Sachen der Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin wegen Rechtsverweigerung Beschwerde geführt und dessen Aufhebung beantragt wird;

b) der Antwortschrift der Rekursbeklagten vom 25. Mai 1906, die auf Abweisung des Rekurses schließt;

c) der Erklärung des Obergerichtes von Appenzell A.-Rh. vom 30. Mai 1906, daß es auf Vernehmlassung verzichte; —

in Erwägung:

1. Die Rekurrenten erblicken eine Rechtsverweigerung darin, daß das Obergericht gefunden hat, eine der Rekursbeklagten nach Art. 107 Abs. 1 SchRG angesetzte zehntägige Frist zur Widerspruchsklage habe neu zu laufen begonnen, nachdem eine Beschwerde der Rekursbeklagten, der aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war, definitiv abgewiesen war (Art. 36). Sie führen aus, daß durch die Sistierungsverfügung lediglich der Ablauf der Frist gehemmt worden und daß deshalb nach Erledigung der Beschwerde die Frist nur noch zu Ende laufen und nicht neu beginnen konnte. Von der Lösung dieser Frage hing es ab, ob auf die Klage der Rekursbeklagten materiell eingetreten werden konnte. Nun ist jene Frage im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, und es kann daher von vornherein keine Rede davon sein, daß durch das Obergericht in dieser Beziehung klares Recht bei Seite geschoben wäre. Auch ist nicht ersichtlich, daß die angeführten Gründe nur vorgeschoben wären, um die Absicht einer arbiträren Behandlung der Rekurrenten zu verbergen. Die Rekurrenten behaupten dies auch gar nicht, wie denn überhaupt ihr Rekurs auf einer völligen